

Rechtigkeit das wahre sei. Gerechtigkeit ist ein Ideal, dem man überall nachstreben muß, das Princip der Gerechtigkeit muß auch zu Grunde liegen bei jedem Polizeigesetze, bei jedem Civilgesetze, bei allen Gesetzen; es ist also nichts Charakteristisches für die Strafrechtstheorie. Hier bedarf man durchaus eines Begriffs, nicht einer Idee; die oberste Idee der Rechtswissenschaft muß auch hier die leitende sein; aber der Begriff muß in dem Einzelnen und hier namentlich vorwalten, und dieser Begriff, sollte ich meinen, müßte sich doch wohl finden lassen. Ich wäße mir nicht an ihn gefunden zu haben; allein, wo man irgend ein Criminalgesetz liest, selbst in unserm Entwurfe kommt man immer wieder auf die *Genugthuung* zurück, wenigstens in einzelnen Fällen, und diese dünkt mich, ist das eigentliche Princip des Strafrechts. Genugthuung scheint mir der eigentliche Zweck der Strafe zu sein, nämlich Genugthuung, Befriedigung des Rechtsgefühls im Volke, nach Maßgabe der Zeitbildung, wie die Idee der Gerechtigkeit, die natürlich in den verschiedenen Zeitaltern verschieden aufgefaßt wird, eben jetzt aufgefaßt ist. Der Staat soll das Recht beschützen, und Rechtsschutz ist auch der Zweck der Strafe; aber alles Recht kann nur beschützt werden durch Nahrung und Belebung des Rechtsgefühls im Volke. Diese Lebendigkeit des Rechtsgefühls im Volke ist der wahre Rechts-Schutz, nicht Galgen und Rad und alle Strafen, sondern die im Volke lebende Rechtsidee, diese scheint mir es zu sein. Die Rechtsidee kann aber nur genährt werden durch Akte der Gerechtigkeit. Es ist daher nothwendig, daß der Staat strafe, damit dem Rechtsgefühl Genüge geschehe. Er ist es sich selbst schuldig, denn es ist seine Pflicht, die Rechtsidee zu realisiren; er würde seine sittliche Würde nicht behaupten, wenn er nicht strafe; er ist es schuldig dem Verletzten, denn dieser hat im concreten Falle Anspruch auf Genugthuung; er ist es auch schuldig dem ganzen Volke, denn wollte er nicht strafen, so würde das Volk die Strafe fordern, wie man das oft sieht in einzelnen Fällen; z. B. wenn gewisse begünstigte Verbrecher durchgelassen worden sind, so wird die Stimme des Volkes laut, eben weil man Befriedigung seines Rechtsgefühls durch den Akt der Gerechtigkeit nicht empfangen hat und doch wohl glaubte Anspruch darauf zu haben. Natürlich ist da in den verschiedenen Zeiten die Genugthuung selbst verschieden; und es kann kein Gesetz auf lange Jahrhunderte hinaus gegeben werden, ohne daß durch den Gerichtsgebrauch, durch Zeitbildung und Volksbildung nothwendig gewordene Modifikationen hervortreten. Allein eben weil diese Idee dem Entwurfe nicht vorgeschwebt hat, erkläre ich mir die einzelnen Inconsequenzen, welche sich hie und da finden, selbst einzelne Behauptungen, welche ich nicht unterschreiben möchte. Ein Zweites, was in wissenschaftlicher Hinsicht mir doch bedenklich zu sein scheint, ist die Nichtbeachtung der Fortschritte der Doctrin und der Gesetzgebung in gleichmäßiger Weise. Ich beziehe das einmal auf die Lehre von der culpa; diese scheint mir unter denen, welche hier behandelt worden sind, beinahe eine der mangelhaftesten zu sein, obwohl ich nicht verkenne, sie ist eine der schwersten. Ich glaube, daß die Philosophie in neuerer Zeit mehr Licht darüber hätte geben können, als hier zu fin-

den ist. Dann beziehe ich die nicht gleichmäßige Beachtung der Fortschritte auf eine Strafart, die Todesstrafe. Ich habe mich bereits bei der letzten Ständerversammlung dagegen erklärt und hätte allerdings erwartet, daß, wenn der Entwurf sie nicht abschafft, wie er sie nur beschränkt hat, er doch nicht die Todesstrafe auf den Verlust des Eigenthums durch Raub setze. Das scheint mir doch gegen die Idee der Zeit zu sein, welche sich theils durch einzelne Gelehrte, theils in den Schriften großer Rechtslehrer und endlich in so vielen ausländischen Ständerversammlungen und einzelnen Vereinen laut genug ausspricht. Ich kann mir keinen Grund denken, der ihre Rechtmäßigkeit, ihre Nothwendigkeit schlagend bewiese, und ich beziehe mich deshalb auf das Eisenstückche Separatvotum, welches dem Deputations-Gutachten der II. Kammer beigefügt ist. So viel ist gewiß, die Todesstrafe wird sehr bezweifelt in Hinsicht ihrer Rechtmäßigkeit, und es scheint das Gewissen hie und da sich laut dagegen zu erklären. Es war mir doch bedenklich, wenn man eine bezweifelte Strafart zur Basis mit bei dem neuen Criminalgesetze nimmt. Das Zweite ist der Strafgrad, wobei mir die Aufklärung der Zeit nicht gehörig beachtet zu sein scheint; ich meine die Bestrafung des Duells, daß das Duell nicht dem Morde gleichgesetzt ist, ja daß es nicht geradezu, wie es in Amerika geschehen ist, mit als Beweis des Blödsinns angesehen und der Duellant nicht unter Curatel gestellt wird. Das, gestehe ich, befremdet mich; denn die Unrechtmäßigkeit dieser Selbsthülfe ist, da alle Grundlagen weggefallen sind, auf welchen früher das Duell beruhte, mir so entschieden, daß ich kaum begreife, wie der Gesetzentwurf die dagegen erhobenen Zweifel in unsern Tagen unbeachtet lassen kann. Doch ich will mich nicht in das wissenschaftliche Gebiet verlieren, ich glaubte nur aus dem allgemeinen Standpunct dies bemerken zu müssen. Ich gehe auf die sittlich religiöse Seite des Entwurfs über. Hier muß ich beklagen, daß das Princip der Nützlichkeit in demselben so oft als das leitende erschienen ist. Es ist freilich das Princip der großen Bewegung unserer Tage; allein ich bin überzeugt, der Gesetzgeber muß sich über seine Zeit und sein Volk stellen und darf nicht von der Stimme des Zeitgeistes allein und ausschließlich abhängig sein. Eine Aeußerung dieses Nützlichkeitsprincips erkenne ich in der Bestrafung des Meineides im 174. Artikel, wo der Meineid nur mit der Hälfte der Strafe belegt wird, wenn kein Rechtsnachtheil für einen Andern daraus erwachsen ist, und wenn der Meineidige selbst sein Unrecht erkennt. Es sind das allerdings mildernde Gründe, allein ich wäre doch der Meinung, daß die Heiligkeit des Eides durch eine ernstere Strafe gerade jetzt, wo sie so oft verkannt wird, aufrecht sollte erhalten werden; das Nützlichkeitsprincip halte ich hier nicht an seinem Orte. Ebenso wenig, wo der verlängerte Aufenthalt in einer Strafanstalt der Sicherheit wegen verfügt werden soll. Ich gestehe, hat der Verbrecher seine durch Urtheil und Recht erlittene Strafe verbüßt, und ist die Zeit vorüber, so kann die Gefahr, welche aus seiner noch nicht vollendeten Besserung drohen könnte, unmöglich das Recht geben, ihn auf polizeiliche Weise in dieser Art nochmals zu strafen. Wohin soll das führen? Ferner kann ich nicht